

Aus der Woche.

Welt und Leben unter der Lupe
editorieller Betrachtung.

Zwischenstaatliches Eisenbahngericht.

Der Vorschlag des Präsidenten, einen eigenen Gerichtshof einzusetzen, der über Streitfragen im Zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr, die aus Entscheidungen der Kommission entstehen mögen, zu entscheiden hätte, hat in dem zuständigen Komitee des Hauses Zustimmung gefunden und wird, mit einiger Nachhilfe, vielleicht auch als Teil der Townsend-Eisenbahnbill Annahme finden. Dementselbst hätte der Präsident die fünf Mitglieder des Gerichtshofes zu ernennen, dieselben dürfen aber nicht länger als fünf Jahre fungieren, danach stehen die Ernennungen dem obersten Richter des Bundesobergerichtes zu, der seine Wahl unter den Richtern der Circuit-Gerichte zu treffen hat. Die Gerichtsbarkeit dieses neuen Gerichtshofes würde sich nicht weiter als die der anderen Circuit-Gerichte erstrecken; die Absicht ist, den jetzigen Modus zu vereinfachen, so daß die entsprechenden Streitfälle nicht bald vor dieses, bald vor jenes Gericht gebracht werden, sondern vor eine Zentralstelle, die sich nur mit solchen Fällen befaßt und deshalb auch schneller Entscheidungen treffen kann.

In Verbindung damit sei eines Vorschlags des ehemaligen Sekretärs Morton erwiesen, der jetzt Präsident einer Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, dessen frühere Laufbahn aber ganz auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens liegt, so daß er wohl als Sachverständiger in bezüglichen Fragen gelten kann. Als solcher ist er der Ansicht, daß die Befugnisse des neuen Gerichtshofes dahin erweitert werden, daß er auch in Lohnfragen der Eisenbahnangestellten mitzusprechen hätte, weil bei der Festlegung der Transportraten dieselben eine wesentliche Rolle spielen, deshalb auch mit in den Bereich der Entscheidungen hineingezogen werden sollte. Die Eisenbahnraten in den Ver. Staaten, so erklärt Herr Morton, sind niedriger als in irgend einem anderen Lande, die Löhne aber die höchsten. Fünfzig Prozent der Transportkosten entfallen auf Arbeit und wenn ein Gericht entscheidet, was gerechte und billige Raten sind, so muß es auch die Löhne in Betracht ziehen, desgleichen auch sagen können, ob von diesen das gleiche gilt.

Der Gedanke ist nicht unrichtig. Tatsächlich bilden die Löhne einen mitbestimmenden Faktor in der Festlegung der Raten, sollten mithin auch für einen Gerichtshof, der sich mit diesen zu beschäftigen hat, Gegenstand der Erwägung und Beurteilung sein. In einer in New York abgehaltenen Versammlung der American Economic Association wurde bei Besprechung der Frage des wahren (sogenannten physischen) Wertes der Bahnen gesagt, daß auch die Angestellten derselben bei Feststellung der zulässigen Kapitalisation behufs Ermittlung der gehörigen Raten ein Wort mitzusprechen haben sollten. Bei dieser kommen vier Faktoren in Betracht: die Gesellschaft, die den Transport ausführt; der Kunde, der sich dessen bedient; der Eigentümer der Bahn und der Angestellte. Aus dem Zusammenwirken und den Erfordernissen derselben ergibt sich der für die Ratenbestimmung anzulegende Maßstab. Wenn der Gerichtshof bei der Prüfung der Raten in Betracht ziehen muß, wird er auch imstande sein, ein richtiges Urteil in den Lohnfragen der Betriebe zu fällen. Die Angestellten würden damit wohl zufrieden sein können, wichtiger aber wäre es, wenn vorgezeichnet werden könnte, daß bei Lohnstreitigkeiten, die zum Streit führen könnten, der Gerichtshof einschreiten, die Fortsetzung des Betriebes anbehalten könnte, um danach, wenn für ununterbrochenen Verkehr gefordert ist, zwischen den beiden Parteien ausgleichend zu vermitteln oder maßgebend zu entscheiden.

Die Tätigkeit des Kongresses.

Die positiven Leistungen des Kongresses beschränken sich soweit auf zwei Maßnahmen: im Senat ist die Postparaffinbill angenommen, im Hause die Zulassung von Arizona und New Mexico als Staaten gutgeheißen worden. Die Debatten sind recht instruktiv gewesen und wer ihnen aufmerksam zu folgen Zeit hätte, wird viel wertvolle Information über die unter den Vertretern der Parteien herrschenden Ansichten gewonnen haben, aber fertigtgestellt ist soweit noch keine der Maßnahmen, die aus dem Programm des Präsidenten und seiner Partei als wichtigste Punkte bezeichnet worden waren. Ein Nebenbild der bisherigen Verhandlungen ergibt folgenden Stand der Dinge:

Das Gesetz zur Aufnahme der beiden genannten Territorien ist im Hause angenommen worden, wenn auch in anderer Form als der Präsident es gewünscht hatte, und wird wahrscheinlich, falls der Senat zustimmt, vorher noch einige Änderungen erfahren. Die dem Senat angenommene Postparaffinbill ist im Hause für spätere Beratung angelegt worden. Die Amendments zum Zwischenstaatlichen Verkehrsgezet sind in

beiden Häusern unter Beratung; es gibt sich mancherlei Opposition über diese oder jene Bestimmung kund, doch wird angenommen, daß Beschlußfassung darüber vor Schluss der Session zustande kommt. Die Bundes-Incorporationsbill, die vom Generalanwalt mit größter Sorgfalt ausgearbeitet ist und vom Präsidenten dem Kongreß mit besonderer Empfehlung unterbreitet wurde, jedoch mit der Bemerkung, daß die Sache nicht dringlich sei, ist in beiden Häusern eingebracht worden, schießt auf viel Opposition und wird wahrscheinlich, da die Erklärung des Präsidenten einen guten Vorwand gibt, in der gegenwärtigen Sitzungsperiode nicht über das Stadium der Besprechung hinauskommen. Der Gesetzentwurf zur Präzisierung der Methoden, die bei Ausstellung von Einhaltbefehlen zu befolgen sind, liegt beiden Häusern vor, die Leiter aber möchten augenscheinlich mit Hinsicht auf die bevorstehenden Kongreßwahlen definitiver Beschlußfassung aus dem Wege gehen.

Behufs Durchführung des Programms der Erhaltung der nationalen Hilfsquellen ist eine Anzahl von Gesetzentwürfen eingebracht worden, die verschiedene Punkte desselben betreffen. Der Senatsausschuß für öffentliche Vändereien hat die vom Senator Nelson entworfene Bill befürwortend einberichtet, durch die dem Präsidenten gestattet wird, mit Zustimmung des Kongresses Reservationen aus der öffentlichen Domäne zurückzustellen, eine Erweiterung der bereits bestehenden bezüglichen Vorschriften. Die anderen Bills befinden sich noch in den Händen der zuständigen Ausschüsse. Die vom Präsidenten sehr befürwortete Vorlage für Schiffsubsidien liegt dem Hause zur Beschlußfassung vor, findet aber starke Opposition, so daß sie vermutlich bis zur nächsten, kurzen Sitzung des Kongresses verschoben werden wird. Die Vorlage für die Verwaltung von Alaska durch eine Kommission ist im Senat unter Beratung, wird aber kaum rechtzeitig an das Haus gelangen. Die Bill, welche den Kampagne-Ausschüssen Ausweise über die Herkunft der Kampagnebeiträge vorgeschreibt, ist im Hause beraten worden und wird vermutlich angenommen werden, ob im Senat ist fraglich, denn dort, wo der monopolistische Einfluß am stärksten ist, wird man nicht gern zu einer Maßregel die Hand bieten, die ihm die Einkünfte in das geheime Kartenspiel der „Interessen“ gestattet.

Wenn der Kongreß das vorliegende, hier verzeichnete Arbeitsmaterial bewilligen will, muß er eine ganz ungewohnte Tätigkeit ausüben und hätte dabei doch bis weit in den Sommer hinein zu tun. Wie es aber heißt, soll die Vertagung schon Ende Mai oder Anfang Juni stattfinden, so daß diese Maßregeln unerledigt bleiben müßten. Die leitenden Geister halten das Vermutlich für kluge Politik, um das Volk glauben zu machen, daß es der Partei am guten Willen nicht fehlt, daß sie nur Zeit verlangt, um das Programm durchzuführen. Ob sie damit Erfolg haben werden, mag dahin gestellt bleiben, denn die Wählerschaft wird sich sagen können, daß in der kurzen Sitzungsperiode vor dem 4. März kaum irgend etwas von Bedeutung zustande gebracht werden wird.

Wesentliche Betriebe.

Zur Verhütung von Streiks ist in der Gesetzgebung von Massachusetts eine Bill eingebracht worden, die nach dem Beispiel eines in Kanada bestehenden Gesetzes vorschreibt, daß weder Streik noch Sperrung erklärt werden dürfen, ehe nicht die Streitigkeiten, die zu solchen Klagen geben, durch eine staatliche Behörde untersucht worden sind. Das kanadische Gesetz bezieht sich nur auf Gesellschaften mit öffentlichen Betrieben, wie Eisen- und Straßenbahnen, Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke und dergleichen. Die in Massachusetts vorliegende Bill will die amtliche Einmischung auf alle Industrien, auf alle Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern ausdehnen lassen. In Kanada muß vom Unternehmer wie auch vom Arbeiter Notiz gegeben werden, wenn eine Änderung in bezug auf Lohn, Arbeitszeit oder Arbeitsverhältnisse verlangt wird. Wird von der anderen Seite Einspruch erhoben, so kommt die Sache vor einen Untersuchungsausschuß, der sich in üblicher Weise aus je einem Vertreter der beiden Parteien und einem dritten staatlichen Unparteiischen zusammensetzt. Dem Ausschuss steht keine maßgebende Entscheidung zu, er soll nur untersuchen, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß eine Beilegung der Streitigkeiten nach Möglichkeit versucht werden soll. Das bezieht sich wie gesagt, nur auf die öffentlichen Betriebe, die Vorlage von Massachusetts aber geht weiter, indem sie das ganze industrielle Feld einschließen will.

Die Arbeiterschaft des Staates hat Stellung dagegen genommen und zur Abwehr eine andere Bill einreichen lassen, in der verlangt wird, daß das Recht der Arbeiter, zu streiken, der Unternehmer, eine Sperrung zu verfügen, nicht gehindert werden soll, sind aber damit einverstanden, daß nachher eine Untersuchung der Streitfrage stattfinden. Ihre Opposition ist verhandlich, soweit sie sich auf die industriellen Betriebe bezieht, dagegen kann man nicht mit ihnen übereinstimmen, wenn sie die staatliche Einmischung vor dem Streit

auch für die sogenannten Public Utilities nicht gelten lassen wollen, weil sie dabei dem Interesse des Publikums, das auf diese angewiesen ist, keine Rechnung tragen. Für private Unternehmungen, seien es nun individuelle oder korporative, mag es ja recht wünschenswert sein, wenn eine Verständigung der Parteien stattfindet, ehe es zum Streik kommt. Es würde damit dem sozialen Frieden gedient sein, auch mancher wirtschaftliche Verlust, auf beiden Seiten, vermieden werden können, aber notwendig ist es nicht. Das öffentliche Wohl leidet nicht darunter, wenn in diesem oder jenem Betriebe eine Störung eintritt; sie dauert eine Weile an und findet dann mit einem neuen Abkommen oder verändertem Modus ihren Abschluß. Der Schaden, den die Beteiligten zu erleiden haben, wird in weiteren Kreisen nicht gespürt. Anders aber bei den öffentlichen Betrieben. Hier spielt, was die streitenden Parteien nur zu gern vergessen, das Interesse des Publikums eine wichtige Rolle, steht sogar über dem der beiden, denn zu seinem Dienste sind sie da, nur in Hinsicht auf den Nutzen für die Allgemeinheit ist den Unternehmungen die staatliche oder municipale Erlaubnis gegeben worden, den fortwährenden Betrieb übernommener Pflicht der Korporation. Das individuelle Recht des Arbeiters, die Arbeit niederzulegen, wenn es ihm so gefällt, kann nicht bestritten werden, aber jedem Recht steht auch eine gewisse Pflicht gegenüber, die Rechte Anderer müssen ebenfalls respektiert werden. Und das der Gesamtheit geht jedem anderen vor. Das sollte für die öffentlichen Betriebe gesetzlich festgelegt werden, wie es in dem kanadischen Gesetz geschieht. Der Betrieb der Utilities muß ungehindert vorangehen, die Unternehmung mag danach versuchen, die Gegenstände zu verschaffen oder nach bestem Ermessen das Urteil zu fällen.

Wildschutz.

Die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung in den Staaten, eine Folge der Sonderstellung eines jeden einzelnen gegenüber der Nationalregierung und der Beschränkung der gesetzgeberischen Gewalt dieser, und die daraus sich ergebende Rechtsungleichheit auf so manchen Gebieten des sozialen Lebens, wie zum Beispiel dem der Gesetzgebung und Trennung, haben schon dargelegt, wie wünschenswert es wäre, wenn die Staaten, da, wo dem Bund verfassungsmäßig keine Jurisdiktion zusteht, sich über gleichartige Bestimmungen verständigten, so daß bei gleichen gegebenen Verhältnissen einheitliche Vorschriften gelten würden. Schritte dazu sind früher schon einmal getan worden, indem einige Staaten Ausschüsse einsetzten, die mit einander beraten sollten, wie verschiedene ihrer Gesetze gleichartige Form gegeben werden könnten, zu praktischen Resultaten aber ist es nur in einzelnen Fällen gekommen. Nach und nach scheint die Sache eingeschlafen zu sein. Was an Gleichartigkeit neuerdings entstanden ist, hat man dem Bestreben von Legislaturen zuzuschreiben, die gute Gesetze eines anderen Staates anerkannten und sich nun bestreben, deren Vorschriften dem eigenen zuzuteilen zu lassen. So zum Beispiel finden wir manche Gesetze, die in dem sozialfortschrittlichen Massachusetts zuerst entstanden, in einer Reihe von Staaten nachgeahmt.

Zu den Gegenständen, denen sich einheitliche Gesetzgebungs-Bestrebungen widmen sollten, gehört auch der Wild- und Forstschutz, namentlich in jenen Gebieten mit gleichartigem Klima und Bodenbedingungen. Eine Reihe von Staaten hat sich den Erfordernissen dessen in ihrer Gesetzgebung angepaßt, andere aber nicht, und so finden wir, daß zum Beispiel für Wandergesellen in dem einen Staate die erforderliche Schonzeit besteht, daß es in anderen aber rücksichtslos dem Gewehr des Jägers, respektive der Eier der Raufschlächter ausgeliefert ist. Seit Jahren ist man in Wisconsin bemüht gewesen, die Wildenten, die einst unsere Seen so zahlreich bevölkerten, vor sinnloser Ausrottung zu schützen und hat dem entsprechend Schonzeit vorgeschrieben, in anderen aber kennt man dergleichen nicht, so daß der hier versuchte Schutz durch die dortige Ausdehnung illusorisch gemacht wird. Schonzeit ist gesetzlich, wie hier, so auch in Minnesota, den Dakotas und einigen anderen Staaten in Nordwesten vorgeschrieben. Iowa aber, das mitten in dem Gebiet liegt, kennt sie nicht und jedermann kann die Bogen, die man hier vor Ausrottung bewahren wird, dort niederknallen. Iowa sollte sich darin den anderen Staaten anschließen, so daß das Gesetz wenigstens im ganzen nördlichen Gebiet den gleichen Schutz findet. Rothweindia ist er, wie jeder Jäger weiß. Für eine Gite, die im Frühjahr weggeschossen wird, könnte man im Herbst eine ganze Brut haben. Zudem sind die Bogen, wenn sie jetzt aus dem Säben herauskommen, abgemagert und von dem langen Flug ermattet, so daß eigentlich gar keine Veranlassung ist, sie für den Tisch zu erlangen. Es wäre wünschenswert, wenn die Gesetzgebungen der Staaten, in denen noch keine Schonzeit besteht, sich den übrigen anschließen, damit wenigstens in dieser Beziehung einheitliche Vorschriften maßgebend sind.

Kampagne-Beiträge.

Wahlen, frei von jeder Korruption, das ist von je her inniger Wunsch der Freunde einer reinen, ehrlichen Volksregierung gewesen. Man hat versucht, durch Gesetzgebung nachzuhelfen und die schädlichen Einflüsse zu beseitigen mit denen Sonderinteressen das Gemeinwohl hintanzusetzen suchen. In neuerer Zeit hat man geglaubt, mit der Loslösung der Kandidatenaufstellung vom Caucus, durch die Primärwahl der Wählerschaft besseres Material zur Auswahl bieten zu können, die Bewegung der direkten Senatorenwahl ist ein Ausfluß dieser Versuche und diesen gefolgt sich als dritte bedeutendere Maßregel die Aufsicht über die Kampagnenfonds und deren Verwendung hinzu, wie sie in einer dem Kongreß vorliegenden Bill angestrebt wird.

Die Idee ist dem englischen Muster entnommen, unter dem jeder Kandidat streng gehalten ist, über seine Wahlausgaben genaue Rechnung abzugeben. In einigen Staaten hat man dies schon nachgeahmt. Nun soll eine nationale Maßregel daraus gemacht werden. Schon in der letzten Kongressitzung (des vorigen) lag eine entsprechende Bill dem Hause vor, war von dem zuständigen Ausschuss befürwortend einberichtet worden, kam auch schließlich, mit allerlei Zusätzen beschwert, zur Annahme, blieb aber im Senat liegen und ist mit der Vertagung begraben worden. Jetzt ist sie wieder aufgetaucht und liegt zur Beratung vor. Im wesentlichen hat sie mehr die Kampagnebeiträge als die Ausgaben im Auge. Die dem englischen Beispiel nachgeahmten staatlichen Gesetze verlangen von dem Kandidaten meistens nur Auskunft über die Verwendung von Geldern behufs seiner Erziehung; bei Strafe muß er sich darüber ausweisen. Das ist nun recht gut und wohl gemeint, hindert aber nicht den persönlichen Ehrgeiz, massenhaft Gelder aufzuwenden, um seine Ziele zu erreichen, es „dahin zu thun, wo es am meisten gut thut“ und läßt die breitesten Ausreden zu, wenn es auch mitunter klar auf der Hand liegt, daß das Geld zu direkt korrupter Beeinflussung gedient hat. Wisconsin hat daraus einige Erfahrungen gemacht. Die nationale Vorlage aber stellt die tiefer gehende Frage, „woher hat er es.“ Die Kampagne-Komitees sollen darüber Aufschluß geben, aus welchen Quellen die Gelder kommen, mit denen sie ihre Ausgaben bestreiten. Unbekannt sind diese Quellen ja nicht; manche mögen im stillen flüchen, andere sind ohne Neht von Parteimitgliedern beigeheuert worden, die als Motiv ihres Opfers angeben können, daß ihnen der Erfolg dieser oder jener Partei von bestimmtem Werte ist, sei es aus moralischen oder auch rein geschäftlichen Gründen. Gegen welche letzteres sich nichts einwenden läßt, denn das persönliche Interesse ist es schließlich doch, das für die Parteistellung des Bürgers den Ausschlag gibt. In demselben Sinne können auch die Korporationen ihre Beteiligung rechtfertigen, nur freilich läuft dabei der Verdacht mit unter, daß sie nicht stets laudable politische Ziele bezogen, sondern daß ihre Beiträge bestimmten Einfluß für ihr persönliches, in feindlichem Gegensatz zu dem des Gemeinwohles haben, kurz, daß sie korruptierend wirken. Das zu verhindern, wird in der Vorlage die Veröffentlichung der Kampagnebeiträge, gleichviel aus welcher Quelle verlangt. Man nimmt an, daß die monopolistischen Korporationen durch die Maßregel abgesehen werden, Beiträge zu korrupten Zwecken zu leisten, wenn die Veröffentlichung klar genug auf dunkle Motive hindeutet.

Das ist die Absicht. Wieviel damit erreicht werden würde, bliebe abzuwarten, aber daß die Gesetzgebung damit auf dem rechten Wege wäre, geht aus dem Widerstand hervor, den die Monopolisten im Kongreß der Maßregel entgegensetzten. Wenn die Kongreßmitglieder der öffentlichen Meinung Rechnung tragen wollen, werden sie sich beeilen müssen, das Gesetz zur Annahme zu bringen, noch ehe der Kongreß diese seine letzte Sitzung vor den Wahlen verläßt.

Streber verstehen es, aus ihrem Rücken Kapital zu schlagen. Nach der Ansicht eines Redners in Baltimore ist Theodore Roosevelt der einzige Mann, der den Ausbruch einer Revolution in Amerika verhindern kann. Dieser Schwärzler sollte zur Beruhigung seiner Nerven einen recht langen Spaziergang machen.

Gib dich der Sturmflut neuer Einbrüche nicht ohne Vorbehalt hin; bei einer Ueberdehnung rettet man oft das Unschickliche. Am schwersten zu überlegen sind Rauern, die nur in unserer Einbildung vorhanden sind. Ein Schlachtfeld für \$18,000,000! Hat den Preis eines auch der Feilscherei wertlos! Nach den neuesten Berechnungen wird der Bau des Panamakanals \$375,000,000 kosten. Werden die Franzosen ins Nüchtern laden wenn sie das hören.

James R. Kalar, M. D. Sara Blaine Kalar, M. D.
Das Kalar Hospital
Doktoren Kalar & Kalar, Ärzte und Chirurgen.
Ein allgemeines medizinisches und chirurgisches Hospital, ein modern und vorzüglich eingerichtetes Institut für die Behandlung von Krankheiten und für chirurgische Operationen. Offen für alle Kräfte und Wundärzte. Eine Schule für Krankenwärterinnen in Verbindung mit dem Hospital.
Amstübchen im Postoffice Theatergebäude. Wohnung im Hospital.
Phone: Office, 64. Wohnung, 2 64.
Bloomfield, Neb. Rebska.

Saunders-Westrand Co.
Früher Westrand & Sons Elevator.
Kauft Getreide jeder Art, sowie Vieh, zu den höchsten Marktpreisen und er sucht den Farmer um die Gelegenheit, ihm Angebote auf seine Verkaufsprodukte zu machen.
Wick, Paper, Geschäftsführer.

Martin C. Peters,
Deutscher Land-Agent.
Ich kaufe und verkaufe Land in Nebraska, Nord- und Süd-Dakota und der Pan-Handle-Gegend, Texas. Laßt mich eure Farmen zum Verkauf übernehmen.
Länder in Knox County, Nebr., meine Spezialität.
Sprecht vor oder schreibt, wenn ihr etwas in diesem Fache wünscht.
Martin C. Peters.
Bloomfield, Knox County, Nebraska.

Farmers Grain & Live Stock Co.
Händler in
Getreide, Kohlen und Vieh.
Eure Produkte erwünscht.
H. F. Cunningham, Sekretär und Schatzmeister.

Edward Renard, Präsident. F. D. Graham, Vize-Präsident.
G. D. Wilson, Kassier.
Citizens State Bank.
Kapital \$20,000.00 • Ueberschuß \$15,000.00
Ist ausschließlich von Knox County Leuten geeignet und betrieben.
Kann irgend etwas im Bankwesen verrichten. Macht hier den Versuch.
Wir machen Farm-Anleihen auf lange Zeit und zu niedrigen Zinsen.

Henry's Platz.
Henry Grohmann, Eigentümer.
Liefere Getränke in Groß- und Kleinhandel in jeder gewünschten Quantität. Empfehle meine vorzüglichen Getränke und Cigarren. Das berühmte
Storz Bier
Ist ein Zapf.
Es bietet freundlichst um geneigten Zuspruch
Henry Grohmann.

The Bloomfield Bar
Die besten
Weine, Liqueure und Cigarren
stets an Hand.
Zetten's berühmtes
"Gold Top" Bier am Zapf
Eure Kundshaft ist mir stets willkommen.
Hoops, Grohmann & Buchstorf, Eigentümer.